



Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss des stellvertretenden Vorsitzenden des Senats 2 vom 17.12.2024 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „NEWS“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 08.05.2025 erhobene Einspruch des **Beschwerdeführers Peter Reichelt** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 17.12.2024, mit dem seine Beschwerde **gegen „VGN Medien Holding Gesellschaft m.b.H.“** und die **„VGN Digital GmbH“**, beide Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberinnen der Wochenzeitschrift **„NEWS“** und von **„news.at“**, **wegen des Beitrags „Spitzentöne“**, erschienen in der Ausgabe 44/24 der Wochenzeitschrift **„NEWS“** sowie dessen Online-Version **„Spitzentöne: Walter Rosenkranz und die Frage, wo bleibt die Kunst in der künftigen Regierung“**, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

- Zur Vorgeschichte:

Der Beschwerdeführer veröffentlichte am 21.10.2023 gemeinsam mit weiteren Autorinnen und Autoren einen Artikel auf „derstandard.at“ mit dem Titel: „Helnwein, der gefeierte Künstler, und sein lautes Schweigen zu Scientology“. Darin wird berichtet, dass der österreichische Künstler Gottfried Helnwein zu seinem 75. Geburtstag in der Albertina eine zweite große Retrospektive innerhalb von zehn Jahren bekomme. Im Artikel werden dann Helnweins etwaige Verbindungen zur religiösen Sekte Scientology ausführlich behandelt; die Albertina könnte daher theoretisch in den Verdacht geraten, der Ideologie von Scientology eine Plattform zu bieten. Anschließend wird festgehalten, dass die Albertina sich dazu nicht äußern wolle und nur anmerke, dass *„jegliche Kooperation nach den gesetzlich geltenden Governance-Vorgaben“* geprüft werde. Warum Helnwein selbst sich nicht zu Scientology bekenne, sei für den „Standard“ nicht aufklärbar, seine Frau beschwere sich bei den Autorinnen und Autorin jedoch in einer Mail über die Recherche; für sie sei es offensichtlich, dass man einen Hassartikel schreiben würde, um ihrem Mann zu schaden. Helnwein selbst gebe *„beredtem Schweigen“* den Vorzug, heißt es zuletzt.

Der Beschwerdeführer war eigenen Angaben zufolge vor Jahrzehnten Manager von Gottfried Helnwein, er hat auch ein kritisches Buch über den Künstler und dessen Kontakte zu Scientology geschrieben.

Im Artikel „Der Maler der Mächtigen und der Massen“, erschienen in der Ausgabe 29/24 der Wochenzeitung „Falter“, wird Helnwein zum Beschwerdeführer folgendermaßen zitiert: „Ein Stalker, der mich seit Jahren hasst und terrorisiert.“

- Zur Beschwerde:

Der Beschwerdeführer kritisiert den Beitrag „Spitzentöne“ sowie dessen Online-Version „Spitzentöne: Walter Rosenkranz und die Frage, wo bleibt die Kunst in der künftigen Regierung“. Darin bezeichnet der Autor Heinz Sichrovsky den nicht namentlich genannten Beschwerdeführer (allerdings mit Bezug zum oben erwähnten vom Beschwerdeführer verfassten Artikel in der Tageszeitung „Der Standard“) als „verhaltensoriginellen Helnwein-Stalker“.

In einer Ergänzung zu seiner Beschwerde hält der Beschwerdeführer fest, dass er seit 1994 keinen persönlichen oder sonstigen Kontakt zu Gottfried Helnwein gehabt habe. Daher sei es seiner Meinung nach ungeheuerlich, wenn der Autor des „News“-Beitrags wider besseren Wissens das Gegenteil behaupte und ihn als „Helnwein-Stalker“ zu Unrecht öffentlich einer Straftat bezichtige.

- **Zur Bewertung der Beschwerde durch den stv. Vorsitzenden**

In seinem Zurückweisungsbeschluss wies der stv. Vorsitzende zunächst darauf hin, dass es sich bei dem beanstandeten Beitrag um einen Kommentar handle, der für die Leserinnen und Leser als solcher auch eindeutig zu erkennen sei (siehe Punkt 3.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Bei Kommentaren seien die Grenzen der Meinungsfreiheit besonders großzügig auszulegen. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Positionen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren, so der stv. Vorsitzende weiter. Dementsprechend seien auch polarisierende bzw. provozierende Positionen und Formulierungen über einzelne Personen zulässig (siehe etwa die Fälle 2013/096, 2018/183, 2020/281, 2023/163 sowie den Abweisungsbeschluss 2024/34).

Der Autor und Kulturjournalist Heinz Sichrovsky sei nach Auffassung des stv. Vorsitzenden für seine überspitzten Formulierungen bekannt. Im bereits erwähnten „Standard“-Artikel hätten sich der Beschwerdeführer und die anderen Autorinnen und Autoren einem durchaus brisanten Thema gewidmet, nämlich der mutmaßlichen Nähe eines prominenten österreichischen Künstlers zur umstrittenen Scientology-Sekte. Der Beschwerdeführer habe grundsätzlich damit rechnen müssen, dass derartige Recherchen innerhalb der Kulturszene auch auf Widerstand oder Widerspruch stoßen. Vor diesem Hintergrund müsse er nach Meinung des stv. Vorsitzenden grundsätzlich auch scharfe Kritik von Personen aushalten, die seinen Standpunkt nicht teilen oder in Frage stellen (siehe dazu bereits den Abweisungsbeschluss 2024/34). Zudem nehme der Autor bei seiner Formulierung offenbar auch Bezug zur Einschätzung des betroffenen Künstlers Gottfried Helnwein über den Beschwerdeführer im Artikel des „Falters“.

Der stv. Vorsitzende betonte, dass der Begriff „Stalker“ hier – nicht wie vom Beschwerdeführer angenommen – im strafrechtlichen Sinne verwendet worden sei. Mit der Formulierung bringe der Autor lediglich zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer auf das Thema „Helnwein und Scientology“ fixiert wäre. Dass der Autor das als negativ und aufdringlich bewerte und seine Wortwahl einen abschätzigen Beigeschmack aufweise, sei zwar unbestritten, so der stv. Vorsitzende. Aufgrund der konkreten Umstände des Sachverhalts – insbesondere deshalb, weil sich der Beschwerdeführer selbst in einer kontroversen Diskussion entsprechend öffentlich positioniert habe – liege jedoch keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Beschwerdeführers im Sinne des Punkt 5 des Ehrenkodex vor. Schließlich wies der stv. Vorsitzende noch einmal darauf hin, dass der Name des Beschwerdeführers im „News“-Artikel nicht explizit angeführt wird.

Darüber hinaus merkte er an, dass es sich bei der kritisierten Passage lediglich um eines von zahlreichen angeschnittenen kulturpolitischen Themen des Artikels handle.

Zusammenfassend müsse es der Beschwerdeführer nach Auffassung des stv. Vorsitzenden aushalten, in einem Meinungsstück als „verhaltensorigineller Helnwein-Stalker“ bezeichnet zu werden.

- **Zum Einspruch des Beschwerdeführers:**

Der Beschwerdeführer hat am 08.05.2025 fristgerecht Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss des stv. Vorsitzenden erhoben. In diesem Einspruch hält er fest, dass der Begriff „Stalker“ sehr wohl einen strafrechtlichen Gehalt aufweise. Die Bezeichnung impliziere eine Straftat nach § 107a StGB. Da er wegen dieses Straftatbestandes nicht verurteilt worden sei, liege ein Fall von übler Nachrede vor. Zudem sei der Schutz der Unschuldsvermutung missachtet worden. Schließlich legt der Beschwerdeführer den Artikel „Ein Stalker macht mein Leben zum Albtraum“ vor, erschienen in der „Kronen Zeitung“ vom 27.04.2025, in dem der Begriff „Stalker“ im strafrechtlichen Sinn verwendet wird.

- **Zur medienethischen Bewertung des Senats:**

Der Senat schließt sich der ausführlichen und wohlüberlegten Argumentation des stv. Vorsitzenden des Senats im Zurückweisungsbeschluss vom 17.12.2024 an: Im vom Beschwerdeführer kritisierten Artikel und dessen Online-Version wird der Begriff „Stalker“ nicht im strafrechtlichen Sinn eingesetzt. Nach Auffassung des Senats erschließt sich das eindeutig aus dem Kontext des Artikels (vgl. dazu auch die Entscheidung des Senats 3 im Fall 2024/303 B, wonach der Begriff „Falschaussage“ nicht automatisch mit dem strafrechtlich relevanten Begriff „falsche Beweisaussage“ gleichzusetzen ist). Der Umstand, dass in einem Bericht in der „Kronen Zeitung“ der Begriff „Stalker“ im Kontext des Straftatbestands des § 107a StGB („Beharrliche Verfolgung“) erwähnt wird, ändert an dieser Interpretation nichts. Der Kontext des Artikels der „Kronen Zeitung“ ist mit dem Kontext jenes vom Beschwerdeführer kritisierten Artikels nicht vergleichbar. Für die Leserinnen und Leser ist es nach Meinung des Senats hier eindeutig erkennbar, dass es nicht um strafrechtliche Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer geht, sondern bloß ein beharrlicher Konflikt zwischen dem Künstler Gottfried Helnwein und dem Beschwerdeführer metaphorisch umschrieben wird. Der Begriff „Stalker“ beschreibt eine Person, die jemand anderen belästigt, verfolgt oder sogar terrorisiert. Eine einheitliche Definition dieses Begriffs gibt es jedoch nicht, er wird zum Teil auch umgangssprachlich eingesetzt. Schließlich wird der Begriff in § 107a StGB gar nicht erwähnt. Auch vor diesem Hintergrund teilt der Senat die im Zurückweisungsbeschluss geäußerte Ansicht des stv. Vorsitzenden, wonach sich der Begriff nicht ausschließlich auf das Strafrecht bezieht.

Zusammenfassend betont der Senat noch einmal, dass im vorliegenden Fall weder eine Beleidigung des Beschwerdeführers noch ein Eingriff in dessen Unschuldsvermutung vorliegt; Punkt 5 des Ehrenkodex wurde nicht verletzt. Der Beschwerdeführer muss daher die kommentierende Berichterstattung in „NEWS“ und auf „news.at“ aushalten.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen. Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
27.05.2025